

Zum Dienstblatt Teil III

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

An die weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen
die Schulaufsicht in den Außenstellen

nachrichtlich

die Bezirksämter
die Schulpraktischen Seminare

Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005 (AV Vergleichsarbeiten)

Vom 4. November 2004

BildJugSport II C 3.4
Tel. 90 26 - 5679 oder 90 26 - 7, intern 926 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird bestimmt:

1 — Grundsätze und Ziele

(1) In Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gymnasien sowie der nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden im Schuljahr 2004/2005 fachbezogene Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache in Form von schriftlichen Vergleichsarbeiten durchgeführt. Im Fach erste Fremdsprache findet zusätzlich eine vergleichende Leistungsfeststellung in mündlicher Form statt.

(2) In den beruflichen Schulen werden diese Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen in denjenigen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen der einjährigen Berufsfachschulen, der mehrjährigen Berufsfachschulen ohne Kammerprüfung und der Fachoberschulen durchgeführt, in denen eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung zuerkannt werden kann.

(3) Zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen sind alle Schülerinnen und Schüler der in Absatz 1 und 2 genannten Bildungsgänge und Jahrgangsstufen verpflichtet. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich nur auf die Aufgaben oder Aufgabenteile, die den Anforderungen des am Ende des Schuljahres erzielbaren Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe entsprechen.

An der Gesamtschule richtet sich die Teilnahmeverpflichtung nach der auf dem Halbjahreszeugnis abgegebenen Prognose. An Aufgaben oder Aufgabenteilen einer höheren Niveaustufe können sich Schülerinnen und Schüler freiwillig beteiligen; dies darf nicht zu einer Verschlechterung der Bewertung führen.

(4) Vergleichsarbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen sollen

- a) den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, erworbene fachbezogene Kompetenzen nachzuweisen, die an den von der Kultusministerkonferenz festgesetzten Standards für den Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 4.12.2003) gemessen werden,
- b) den Unterrichtenden ermöglichen, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler an einheitlichen Bewertungskriterien zu messen, den Grad des Erreichens der Standards zu bewerten und festzustellen, welche Folgerungen sich daraus für die weitere Unterrichtsarbeit in künftigen Lerngruppen ergeben, und
- c) die Erziehungsberechtigten über die fachbezogenen Kompetenzen ihrer Kinder informieren.

2 — Aufgabenstellung

(1) Die Anforderungen der Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen in den drei Fächern beziehen sich auf die am Ende der Jahrgangsstufe 10 zu erreichenden Standards. Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben.

(2) Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen orientiert sich an drei Niveaustufen, die den am Ende der Jahrgangsstufe 10 zu erwerbenden Abschlüssen und der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die Aufgaben der drei Niveaustufen sind durch Schlüsselsymbole folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) die Anforderungen des erweiterten Hauptschulabschlusses werden erfüllt, wenn die mit einem Schlüssel gekennzeichneten Aufgaben erfolgreich gelöst werden,
- b) die Anforderungen des Realschulabschlusses werden erfüllt, wenn sowohl die mit einem als auch die mit zwei Schlüsseln gekennzeichneten Aufgaben erfolgreich gelöst werden und
- c) die Anforderungen des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe werden erfüllt, wenn zusätzlich zu den mit einem und mit zwei Schlüsseln gekennzeichneten Aufgaben auch die mit drei Schlüsseln erfolgreich gelöst werden.

3 — Besonderheiten im Fach erste Fremdsprache

Im Fach erste Fremdsprache gelten für die Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Besonderheiten:

- a) Sofern die erste Fremdsprache Englisch, Französisch oder Russisch ist, findet die Vergleichsarbeit und mündliche Leistungsfeststellung in dieser Sprache statt.
- b) Wer eine andere erste Fremdsprache nachweist, nimmt an den schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen im Fach Englisch teil.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe a nehmen Schülerinnen und Schüler aller Staatlichen Europaschulen mit ihrer zweiten Fremdsprache an den Leistungsfeststellungen teil; dies gilt ebenso für andere fremdsprachlich geprägte Schulen, die Englisch oder Französisch auf muttersprachlichem Niveau unterrichten. Sofern die zweite Fremdsprache nicht zu den in Satz 1 Buchstabe a

genannten Sprachen gehört und daher nur eine Teilnahme in der ersten Fremdsprache möglich ist, entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, ob die Teilnahme erfolgen soll; sofern teilgenommen wird, fließt das Ergebnis nicht in die Zeugnisnote ein.

4 — Durchführung

(1) Die Aufgaben, Durchführungsanleitungen und Bewertungsmaßstäbe der Vergleichsarbeiten werden den Schulen in jeweils einem Exemplar als Kopiervorlage im verschlossenen Umschlag zur Verfügung gestellt. Die Umschläge werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder deren Vertreterinnen und Vertretern am 2.5.2005 von der Schulaufsicht in den Außenstellen persönlich ausgehändigt; den beruflichen Schulen wird das Verfahren durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

Bei der Aufbewahrung der Unterlagen und dem Kopieren der erforderlichen Exemplare ist sicher zu stellen, dass die Aufgaben den Teilnehmenden nicht vorzeitig bekannt werden.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie alle Lehrkräfte und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnis von den Aufgaben und Auswertungshinweisen erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Die Vergleichsarbeiten werden an folgenden Terminen durchgeführt:

- a) im Fach Mathematik am 3.5.2005,
- b) im Fach Deutsch am 10.5.2005,
- c) im Fach erste Fremdsprache am 12.5.2005.

Als einheitliche Nachschreibtermine sind für das Fach Mathematik der 30.5.2005, für das Fach Deutsch der 1.6.2005 und für das Fach erste Fremdsprache der 3.6.2005 vorzusehen. Die mündliche Leistungsfeststellung im Fach erste Fremdsprache findet nach Festlegung der Schule im Zeitraum vom 7.6. bis 10.6.2005 statt.

(4) Für die Bearbeitung der Vergleichsarbeiten werden im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 120 Minuten und im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten festgelegt. Der Arbeitsbeginn ist einheitlich auf 10 Uhr festzulegen.

(5) Die mündliche Leistungsfeststellung wird grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Schulen entwickeln die Aufgaben auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenformate.

(6) Wer an den Vergleichsarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

5 — Bewertung und Auswertung

(1) Vergleichsarbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen werden auf der Grundlage von einheitlichen, auf die jeweilige Niveaustufe bezogenen Bewertungsmaßstäben, die die Schulaufsichtsbehörde vorgibt, bewertet und ausgewertet. Die Vergleichsarbeiten gelten als Klassenar-

beiten und werden auf die Mindestanzahl der Klassenarbeiten im jeweiligen Fach angerechnet. Die Regelung in Nummer 4 Abs. 4 der AV Klassenarbeiten ist nicht anzuwenden.

(2) Die Bewertung der mündlichen Leistungsfeststellungen wird von der prüfenden Lehrkraft in Abstimmung mit einer weiteren Lehrkraft vorgenommen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die prüfende Lehrkraft. Die Leistungen fließen in die Bewertung der mündlichen Gesamtleistung im fremdsprachlichen Fach ein.

(3) Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten und der mündlichen Leistungsfeststellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde ausgewertet. Dazu kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass die Rückmeldung der schulischen Ergebnisse an die Schulaufsichtsbehörde oder einen von ihr zur Datenverarbeitung beauftragten Projektträger mittels des Internets erfolgt. Die Schulen werden über die Ergebnisse der Auswertung informiert.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden den jeweiligen Erziehungsberechtigten bekannt gegeben. Die durch zentrale Vorgaben verpflichtend in allen Schulen eingesetzten Aufgaben sollen den Eltern nach der Auswertung auf Wunsch zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

(5) Die anonymisierten Ergebnisse der Klassen und der Schule sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Schule darf ihre schulischen Ergebnisse nur veröffentlichen, wenn es die Schulkonferenz mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

6 — Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.